

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Herr Sehic Edib hat mit Eingabe vom 16. Dezember 2020 um die baupolizeiliche Bewilligung für die Errichtung einer Betriebsanlage mit Büro, Lagerhalle, Werkstätte und Außenanlagen in Villach, Bruno-Kreisky-Straße auf Parz.Nr. 330/102, KG Perau (75432) angesucht.

### **Baubeschreibung:**

Der oben angeführte Bauwerber beabsichtigt auf der Parz.Nr. 330/102 der KG Perau (KG Nr. 75432) eine Betriebsanlage mit Büros und Lagerhallen zu errichten. Generell besteht das neue Bauwerk aus einem Erdgeschoß, sowie einem kleinen obergeschoßigen Bereich.

Die Gesamtanlage besteht im Erdgeschoß im Wesentlichen aus einer Verkaufsfläche (Verkauf von Autoteilen bzw. Autozubehörteilen) mit den erforderlichen Nebenflächen für Lager, Büros, Sanitär und Gebäudetechnik, einer daran angeschlossenen Werkstätte, sowie einem Shop samt Aufbereitungsfläche. Das Obergeschoß verfügt teilweise über weitere Büros samt Sozialraum (Mitarbeiteraufenthaltsraum + Nasszellen).

Der Verkaufsraumbereich wird mittels Flachdach eingedeckt. Die restlichen Gebäudeteile werden mittels Satteldach überdacht. Die Hauptein- und -ausfahrt zum Grundstück ist von der Westseite der Parzelle, bzw. von der „Bruno-Kreisky-Straße“ aus, geplant (unmittelbar neben der „Zgonc-Werkzeugmarkt“ Ein- und Ausfahrt). Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist ein 5,00m breiter Fahrstreifen eingezeichnet.

In dieser Angelegenheit wird seitens der Stadt Villach, Bau- und Feuerpolizei, eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle gemäß der Bestimmungen des § 16 Kärntner Bauordnung 1996 K-BO 1996 LGBL. Nr. 62/1996, anberaumt. Im Rahmen dieser Verhandlung bzw. des gesamten von der Behörde durchzuführenden Ermittlungsverfahrens ist zu klären, ob durch das Vorhaben bestimmte vom

Gesetzgeber als schützenswert erachtete Interessen (z.B. Schutz der Umwelt vor negativen Einwirkungen oder der Nachbarn vor Belästigungen) verletzt werden oder nicht.

**Ort: 9500 Villach, Bruno-Kreisky-Straße**

**Datum: Montag, 28. Juni 2021**

**Zeit: 09:30 Uhr**

Bitte erscheinen Sie persönlich bei der mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- Wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten lassen.
- Wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

**Auf Grund der aktuellen Lage zum Corona-Virus, ersuchen wir Sie, bei der mündlichen Verhandlung eine FFP2-Maske mitzuführen.**

**Sie können nach telefonischer Voranmeldung unter 04242/205-2612 in die Einreichpläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:**

Akt.Zl.: 12456/2020/01/02

**Ort:**

**Abteilung Bau- und Feuerpolizei des Magistrates der Stadt Villach, Rathausplatz I, 9500 Villach (Rathaus) Eingang 1, 2. Stock, Zimmer 204**

**Datum: ab Zustellung**

**Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 AVG 1991**

**§ 16 der Kärntner Bauordnung 1996**

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung

**durch Anschlag in der Gemeinde**

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass die Kundmachung zur Bauverhandlung zur Folge hat, dass Sie **Ihre Stellung als Partei verlieren**, soweit Sie nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** während der Amtsstunden bei der Behörde (Magistrat Villach, Abteilung Bau- und Feuerpolizei, Rathausplatz 1, 9500 Villach; Fax-Nr.: 04242/205-2699 bzw. e-mail: [baupolizei@villach.at](mailto:baupolizei@villach.at)) **oder während der Verhandlung Einwendungen** erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zur **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir müssen Sie allerdings darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber an Einwendungen auch inhaltliche Anforderungen stellt. So müssen Sie konkret behaupten, dass eine Beeinträchtigung bestimmter Ihnen zustehender Rechte gegeben sein kann.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Objektes an Ort und Stelle auszupflocken.

Für den Bürgermeister

Ing. Günter Babin

Sachbearbeiter